

Antrag auf Nachteilsausgleich aufgrund einer Behinderung/chron. Erkrankung

Zur Vorlage beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs

Name des Antragstellers der Antragstellerin

Studiengang

Matrikelnummer

Angaben zur Art des Nachteils

Vorschlag zur Art des Ausgleichs

Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beigefügt

ja

nein

Datum des Attests

Der Antrag gilt bis

Hiermit stimme ich der Mitteilung der konkreten Nachteilsausgleichsmaßnahmen an die Prüfer bzw. aufsichtführenden Personen der Prüfung zu

Datum und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Nur vom Prüfungsausschuss auszufüllen

Dem Antrag wird entsprochen. Erläuterungen zur Art und der Gültigkeitsdauer des Nachteilsausgleiches:

Dem Antrag wird nicht entsprochen

Datum und Unterschrift des/der Prüfungsausschuss-Vorsitzenden

Die einzelnen Schritte zum Nachteilsausgleich

- Reflektieren, in welchen Studien- und/der Prüfungssituationen ein Nachteil aus gesundheitlichen Gründen erlebt wurde oder es bewusst ist, dass dieser Nachteil besteht
- Für den Antrag bitte das Antragsformular benutzen
- Auf dem Formular beschreiben, worin der Nachteil besteht. Eine Diagnose, Krankengeschichte oder Prognose ist für den Nachteilsausgleich nicht relevant und muss definitiv nicht preisgegeben werden, auch wenn die Art des Nachteilsausgleiches natürlich Rückschlüsse auf die Ursache zulassen kann
- Auf dem Formular beschreiben, was verändert werden muss, um diesen Nachteil auszugleichen
- Beifügen eines fachärztlichen Attestes oder eines fachpsychologischen Gutachtens, das erkennen lässt, welche Behinderung oder chronische Erkrankung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung der Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. Ein amtsärztliches Gutachten ist vorerst nicht nötig!
- Der Nachteilsausgleich muss konkret beschreiben, wie der Ausgleich aussehen muss. Z.B. „Zeitverlängerung von 25%“ statt „mehr Zeit in Klausuren“
- Beide Papiere, der Antrag und das Attest, werden an die/den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses geschickt
- Der Prüfungsausschuss befindet darüber, informiert die Studierenden schriftlich über das Ergebnis und teilt das Ergebnis dem Prüfungsamt mit
- Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und informieren nur die betreffenden Prüfer bzw. die aufsichtführende Person über den konkreten Nachteilsausgleich des Studierenden